

1345. Friedrich v. Willenholz und Agnes ux. verkaufen Güter zu Wettringen an den Spital zu Rothenburg.
1348. Konrad v. W. in einer Urkunde Heinrichs v. Dürrwangen. Reg. b. 8, 94.
1353. Hug v. Willenholz und Anna ux. verkaufen ein Gut zu Munningen an den Pfarrer von Öttingen. (Bauer.)
1359. Hugo siegelt mit dem Kirchberger Siegel.
1360. Conrad v. Willenholz empfängt von Gerlach v. Hohenlohe Zehnten zu Suntheim an der Bühler und zu Espech als Lehen, Hugo und Hermann, die Söhne Herrn Friedrichs das von Conrad v. W. erkaufte $\frac{1}{4}$ des Zehnten zu Willenholz. H.Arch. 1, 372.
- 1356—1378. Raban II. v. W. Dekan des Stifts Feuchtwangen. Steichele, Bisth. Augsb. III, 363.
- ca. 1372. Haug v. Willenholz empfängt den Zehnten zu W. und Espech als hohenlohisches Lehen. H.Arch. 1, 382, 385, cf. Wib. 1, 191.
1378. Hugo v. W. siegelt für die Herren v. Crailsheim.
1386. Hugo v. W. siegelt für Ulrich v. Hohenlohe. W. F. 8.
1389. Wilhelm Pfaffenangft empfängt 33 fl. Sold, welche der Burggraf v. Nürnberg Haug Willenholzer schuldig war. Mon. Zoll. 5, 224.
1391. Hugo v. W. sitzt zu Nuwenburg. Wib. 4, 36. R. b. 10, 279.
1395. S. Ulrichstag empfängt H. v. W. die Lehen, welche seines Veters Fritz v. Kirchberg waren, und verpflichtet Ulrich v. Hohenlohe den Halbtel zu geben. (Bauer.)
1409. 1415. Hugo v. W. Vogt zu Kirchberg empfängt jährlich 100 fl., 10 Malter Haber, 10 Malter Korn. Sig. Hermann v. Willenholz. Nürn. Kr.Arch.
1419. einigt sich Hermann v. W. mit den 3 Städten wegen des rückständigen Solds Hugos. Nürn. Kr.Arch.
1417. 20. Anna v. Willenholz ux. Engelhards v. Berlichingen. W. F. 5, 226. Wib. 2, 175.
1432. Donnerstag vor Pfingsten muß sich Wilhelm v. Willenholz, Ganerbe zu Burleswag, vor den andern Ganerben verantworten, daß er Eberhard Guffe von Guffenberg und dessen Helfer, welche in heftiger Fehde mit dem S. Georgenschild liegen, in seinen Teil zu Burleswag aufgenommen. Amlishager Archiv.
1446. Wiprecht v. Willenholz beim hohenlohischen Lehengericht. W. F. 5, 394.
1447. Der Teil Wiprechts und Wilhelms an Burleswag ist an Heinrich v. Ellrichshausen gekommen. (Bauer.)
1451. Wilhelm v. Wildenholz empfängt den Kirchsatz und Zehnten zu Wildenholz sowie den Zehnten zu Meßbach (Espach) als hohenlohisches Lehen. (Bauer.)
1453. Anna v. Willenholz, Witwe Engelhards v. Berlichingen, und ihr Sohn Dietrich verkaufen ein Gut zu Willenholz an Rothenburg. Bartensteiner Arch.
1466. Wilhelm v. Wildenholz empfängt $\frac{1}{4}$ am großen und kleinen Zehnten zu Onolzheim und den Zehnten zu Niederfelpeltach. Öhr. Arch.
1481. Georg v. W. Custos des Kl. Kumburg und Vikar der Pfarrkirche in Künzelsau. Wib. 1, 138.

Die Dorfordnung von Alkertshausen OA. Gerabronn von 1604.

Mitgeteilt von G. Boffert.

Als Anhang zu der Abhandlung über das fränkische Gemeinderecht W. Vjh. 1886 gebe ich die folgende, vielfach originale Dorfordnung, die dem Archiv in Langenburg entstammt:

Anno Eintausendfeshshundert und viere uf Dienstag nach dem 21. Sonntag nach Trinitatis, den 23. Oktobris hat eine Gemeind zu Alkertshausen mit Wissen und Bewilligung des ehrenfesten und hochachtbaren Herrn Georg Ludwig Hebers, Gräflich Hohenlohischen Vogts zu Schrotzberg, ihre alte bisher gebräuchliche und gehaltene Gemeinordnung erneuert und in Schriften lassen verfassen, darauf einhellig beschloffen, daß es mit derselben fürderhin gehalten werden soll, wie unterschiedlich hernach folgt:

1. So ein Auflauf im Weiler sich begäbe und zutrüge, solle jeder Gemeindsmann von Herrschafts wegen Fried bieten, wer alsdann darüber handeln würde, es wären Inwohner oder Ausländische, sein Schwert oder Wehr außerhalb Friedmachens zückte, er schlag oder nit, solle der Herrschaft ein Gulden und der Gemeind ein halben Gulden zur Buß verfallen sein, sonst

aber seine Sachen vorm Rechten, dahin er von einem jeden anwesenden Vogt zu Schrotzberg gewiesen, auszutragen schuldig sein.

2. Zum andern solle ein Gemeind jährlich uf der hl. Dreikönig Tag zween Burgermeister wählen, welches doch unter der Gemeind zehentweis umgehen solle, die sollen die gemeine Sachen, wie treuen Verwaltern gebührt und sie es gegen der Herrschaft und Gemeind zu verantworten getrauen, verfehen.

3. Zum dritten sollen die Burgermeister schuldig sein, so oft einer in der Gemeind eine gemeine Zusammenkunft begehrt, ihme die Gemeine zu fordern, und da sie einem zur Gemein gebieten, eine Stund ernennen, derselbe aber ungehorsam erfunden würde, so lang außen blieb, bis eine gemeine Frag ergieng, der soll unnachlässig, ob er schon darzu käme, funfzehn Pfenning (NB. ein Schilling thut 3 Heller; ein Pfund thut 30 Pfennig) zur Buß geben; blieb er aber gar aus und erschien nit, solle er einer Gemeind unnachlässig fünf Schilling drei Pfund verfallen sein.

4. Erfordert und begehrt aber einer der Gemein und hat nit ordentlich oder ansehnlich Geschäft, so von Nöthen sein, soll derselbe in der Gemein Straf stehen, und den verursachten Unkosten nach Erkenntnuß der Herrschaft oder derselben vorgesetzten Amtsverwaltern Entscheid zu entrichten schuldig sein.

5. Es soll auch keiner barköpft oder barfuß zur Gemein gehen, würde aber einer betreten, solle er unnachlässig funfzehn Pfenning zur Buß geben.

6. Es soll auch jeder ohne Wehr zu der Gemeind gehen, wird aber einer das überfahren, solle er auch funfzehn Pfenning zur Buß verfallen sein.

7. Item, von altershero ist es bräuchlich gewesen, da einer bei gesetzten Bußen bei der Gemein uf Erforderung nit erschien, und etwa sonst in Gemeingeschäften ein Gemeind an einem Ort wäre, soll derselbe, da er daheim oder nit daheim gewesen, sobald er in Erfahrung kommt, einer Gemeind ohn einig Ausflucht nachzufolgen schuldig sein, thut er es aber nit und ließ ein Gemeind, soll er in der Herrschaft Straf stehen und nichts destoweniger die gesetzte Bußen, als zehen Pfund, unnachlässig zu geben schuldig sein.

8. Ein jeder Gemeindsmann soll schuldig sein, Manns- und Weibsperson, sie gehen, fahren oder reiten ufm Feld jemanden zu schaden, zu rügen, da, wenn einer Schadhafte zu rügen verschwiege, solle er jedesmalen die verwirkte Buß unnachlässig selbst zu geben schuldig sein.

9. Item, ein jeder Schadhafte, so seinem Nachbarn durch Reiten, Fahren, Gehen, Graften, Birn- oder Obstauflesen oder sein Vieh Schaden zufügte, solle erstlich zum Anlauf funfzehn Pfenning Buß verfallen sein.

10. Da aber der Schad was größer und übern Anlauf, solle der Verbrecher fünf Schilling drei Pfund Buß schuldig sein.

11. Im Fall aber der Schad höher und ein Gemeind wichtigers erkennen kann, solle jeder schuldige Theil um ein Gulden oder nach Erkenntnuß der Gemeind, jedoch mit Vorwissen und Einwilligung der Herrschaft, deren Raths sie jederzeit gebrauchen, höher gestraft werden und dem, so Schaden zugefügt worden, nach billiger Erkenntnuß Abtrag thun.

12. Item, da einem auf seiner Hoffstatt Feuer auskäm, andere ehe, als er selbst oder sein Gefind ausrufen oder beschrieen, der soll der Herrschaft ein Gulden und der Gemeind ein halben Gulden zur Buß verfallen sein.

13. Und sollen deßwegen Zuvorkommung künftigen Unfalls, den Gott gnädiglich verhüten wolle, ein jeder Gemeindsmann ein Steigleiter bei seinem Haus halten, daß er damit bestehen kann, bei Straf eines Gulden.

14. Do einer bei seinem Nachbarn Feuer holen ließ, solle daselb in einem eisern oder irdenen Geschirr getragen werden, würde aber einer solches überfahren, solle zu Buß ein Ort verfallen.

15. Die Burgermeister sollen das Gemeinmaß und Eich bei ihren Händen haben, wo solche sonst einer über Nacht bei Händen behielte, solle ohnnachlässig funfzehn Pfenning Buß verfallen sein, und do die Burgermeister nit darob halten, gedoppelte Straf erfatten.

16. Do einer bei der Gemeind einen Gotteschwur thäte, sich ungütlich und ärgerlich erzeugte, die Burgermeister oder andere leicht hielte oder eine Person lügen strafte, der soll funfzehn Pfenning Buß verfallen sein.

17. Wollte aber einer ein Zank und Unwillen anheben, solle er fünf Schilling drei Pfund einer Gemeind verfallen sein.

18. Würde er aber auf einer Gemeind Erinnern und Abwehren nichts geben, der soll nit allein bemeldte zwoe Buß, sondern auch die dritte Buß, als zehen Pfund verfallen und der Gemeind Entscheid gewärtig sein, welches hernach die Gemeind bei gedoppelter Straf beim Ruggericht oder dem hohenlohischen Vogt anzuzeigen schuldig sein solle.

19. Item, so ein Ausländischer, so der Gemeind nit verwandt, einkauft, soll der Herrschaft ein und der Gemeind ein halben Gulden geben.

20. Welcher Hausgenoß von neuem einzeugt, so der Gemeind nit verwandt ist, soll der Herrschaft zweien und der Gemeind ein Gulden geben.

21. Würde aber solcher Hausgenoß in der Gemeind seine Herberg verändern, so oft das beschiehet, solle er der Herrschaft ein halben Gulden und einer Gemeind ein Ort verfallen sein.

22. Welcher Hausgenoß aber, so des Weilers Kind ist, seine Herberg verändert, soll jedesmal der Herrschaft ein Ort und der Gemeind ein halb Ort geben, und jeder Hausgenoß solches vor seinem Einzug erstatten, auch derjenige, so einen Hausgenossen einzunehmen Vorhabens, zusag und verspreche, für ihn anzustehen.

23. So jemand sein Pferd, Kühe, Schwein oder ein anderes Vieh bei Nacht nit einthäte, und jemand dadurch Schad gefügt würde, solle der Herr des Viehes einer Gemeind funfzehn Pfennig Buß verfallen, und dem, so Schaden geschehen, billigen Abtrag zu thun schuldig sein.

24. Item, so jemand's Gäns zu Schaden erfunden würden, solle jede Herd funfzehn Pfennig Buß geben.

25. Desgleichen, so ein Schäfer oder fremder Fuhrmann mit Übertreiben und Fahren mit Schadenfügen betreten, solle der Gemeind ein Gulden zu Straf verfallen, und sich mit der Herrschaft und dem, so Schad gefügt worden, gebührenden Dingen abzufinden schuldig sein, und do solches von der Gemeind der Herrschaft verschwiegen und nit angezeigt, sollen sie in gedoppelte Straf verfallen sein.

26. Die Thalwiesen sollen, wie vor Alters bräuchlich, vor Michaeli geräumt und die Ebenwiesen, wie bishero, zu eines jeden Gelegenheit eingeerntet werden und soll darmit bei alter Gerechtigkeit bleiben, do einem darüber Schad geschiehet, solle es auch bei den Bußen, wie vor Alters, als zu dem Anlauf funfzehn Pfennig, zum ferner Gewalt fünf Schilling drei Pfund und uf Erkenntnuß größern Schadens bei einem Gulden oder zehen Pfund, doch mit Wissen und Bewilligung der Herrschaft, abgehen.

27. Item die Ebenwiesen sollen Burkhardi gehegt werden, do einem darüber Schad geschiehet, solle es gleicherweis bei angezeigten Bußen abgehen.

28. Wenn einer ins Gemein Holz gehet und ein weiß Holz abfällt, soll er der Gemeind fünf Schilling drei Pfund verfallen sein.

29. Einer, so ein Standreis abhauet, soll der Gemeind ein Gulden verfallen sein.

30. Welcher in einem vier-, drei- und zweijährigen Schlag ergriffen wird, so Vieh darin weiden treibt, soll der Gemeind unnachlässig ein Gulden Straf verfallen sein.

31. Wann einer Bauhölzer wenig oder viel von der Gemeind empfien, solches zu verbauen, und in einem Jahr nit thät, solle er der Herrschaft namhaft gemacht und alsdann einer Gemeind ein Gulden verfallen sein.

32. Demnach bishero zu jedem Gemeinrecht soviel Bauholz als zum andern gegeben und gefolgt, auch ein gemeine Kerb darüber aufgericht worden, also sollen alle Gemeinrecht, do man es ordentlich verbauen will, darauf verglichen werden und bei solchen bis uf endliche Vergleichung bleiben; alsdann wann der ringste uf den meisten verglichen, solle ein Gemeind mit Wissen und Bewilligung der Herrschaft sich einer gewissen Anzahl zu den neuen Bauen vergleichen und keinem mehr als dem andern gegeben werden; inmittels aber, do vor der Vergleichung, darvor Gott gnädig sein wolle, ein Nothfall sich begäbe und zutrüge, solle derselbe der Gelegenheit nach billiger Dingen bedacht und die künftige Vergleichung hiehero verzeichnet werden.

33. Das Holz, so man im Laub gemein ausgibt, soll jedesmal zu gebührender Zeit und Wedel gehauen werden; do das nit beschähe, solle der Verbrecher fünf Schilling drei Pfund Buß schuldig sein.

34. Wann einer den andern im Holz überhauet und zu Klagen kommt, soll er der Herrschaft angezeigt und uf derselben Erlaubnuß um ein Gulden gestraft werden.

35. Welcher sein Holz heimtragen will, solle es ohne Wissen und Bewilligung der Burgermeister bei Straf fünf Schilling drei Pfund nit Macht haben.

36. In den jungen Schlägen soll das Grafen, wie mit dem Reiten bei einem Gulden verboten sein.

37. Wo einer ein fremden Arbeiter oder sonsten Landfährer herberget, solle er ihne länger nit als zwoe Nächte außerhalb Bewilligung der Burgermeister bei Straf fünf Schilling drei Pfund zu herbergen Macht haben, und do er Bewilligung bei den Burgermeistern ausbrächte, solle er bei bemeldter Straf dem Landfährer Arbeit geben und von ihme sonsten niemand überlaufen werden; den Übertreter der Herrschaft anzuzeigen, bei ihren Pflichten verbunden und schuldig sein.

38. So ein gemeine Zehrung beschiet, und einer ein guten Freund verehren will, der soll es in der Stuben und Bewilligung der Gemeind thun, wo nit solle er um funfzehn Pfenning Buß verfallen sein.

39. Wann ein Gemeind ein Zehrung mit einander hat, soll jeder von dannen bis in sein Haus Fried und Geleit haben; würde aber einer bei der gemeinen Zech oder am Weg bis anheim sich unfriedlich erzeigen, mit Gottslästerung, hadern, lügenstrafen, balgen oder schlagen, ein Hadern anfieng, der soll ufs erste warnen funfzehn Pfenning, ufs andere warnen fünf Schilling drei Pfund, zum dritten warnen zehen Pfund verfallen sein; doch in denen und andern Sachen allen der Herrschaft an ihren Bußen nichts benommen und do dergleichen von einer Gemeind bestraft und der Herrschaft nit angezeigt, sollen die ganz Gemeind in der Herrschaft Straf verfallen sein.

40. Item, wann einer dem andern uf den gemeinen Gütern vervortheilet, überackert oder bezäunt, der soll ohne Abbruch der Herrschaft Straf einer Gemeind um fünf Schilling drei Pfund verfallen sein und ein Gemeind daselbige bei gedoppelter Straf innerhalb vierzehn Tagen das längste der Herrschaft anzuzeigen schuldig sein.

41. Do ein Gemeind gehalten würde, unter ihnen einer daraus etwas offenbaret, Weibs- oder Mannspersonen, ichtwas darvon anzeigt und vermeldt, der soll zehen Pfund unnachlässig verfallen sein.

42. Sollen die Burgermeister diese Gemeinordnung in guter Gewahrnam halten und deren in Acht nehmen; würde aber dieselb durch sie verwahrloset werden, solle der, so sie verwahrloset, schuldig sein, ein andere uf seinen eigenen Kosten ohnfümlich verfertigen zu lassen und ein Gemeind dessenhalb ohne Schaden halten.

43. Item ein Gemeind hat ihr vorbehalten, ins künftigt diese Ordnung zu mindern und zu mehren, wie es dan jedesmalen die Gelegenheit und Zeit geben wird, jedoch daß solches mit der Herrschaft Consens und Einwilligung beschehe.

Mit dem Gemeinhirten soll also es gehalten werden:

Erstlich:

Solle er jährlich drei Pfründ haben, als auf St. Walburgi-, Jakobi- und Martinitag.

Eine Kuh gibt ganze, ein Schaf und Schwein halbe Pfründ.

Do ein Kalb angestellt wird, soll es das erstemal uf Martini halbe Pfründ, das andere-mal ganze Pfründ geben.

Und do einer junge Schweinlein uf sieben Wochen alt, in seiner Gewahrnam behält, solle nächstfolgende Pfründ, dieselben zu verpfänden schuldig sein.

Item, welcher ein Vieh von Martini an einstellt, und mästet bis uf den hl. Dreikönigstag, der ist kein Walburgi-Pfründ darvor schuldig, hält er es aber länger und einen ganzen Tag darüber, der ist darvor Walburgi-Pfründ schuldig.

Do einer ein Vieh ein Tag vor der Pfründ auswendig erkaufte und heimthut, solle er dieselb nächste Pfründ darvor zu geben schuldig sein.

Jedes Gemeinrecht, oder der, so Vieh treibt, gibt dem Hirten am Frühling zu anfangs ein Trieb-laib.

Der Hirt soll die Schweinsmutter führen und so oft eine Junge ausbringt, soll er dar-gegen ein Laib Brot haben.

Ein jedes Gemeinrecht soll mehr nit als zwei Schaf über Winter einzuschlagen und seine Junge zu fömmern Macht haben, so lang, bis ein Gemeind sich eines andern vergleicht und ein mehreres bei der Herrschaft ausbringt, würde aber einer mehr darüber halten und einschlagen, sollen solche der Herrschaft und Gemeind verfallen sein, welches Burgermeister bei ihren Pflichten alsbalden dem Vogt anzumelden schuldig sein sollen.

Wann einer ein schadhaftes und krankes Vieh in die Gemeind treibt, solle er jedesmalen ohnnachlässig um zehen Pfund Buß verfallen sein.

Wird einer zur Pfründ, oder andern gemeinen Zech mit dem Hirten im Beisein der Gemeind ein Zank anfahren oder der Hirt sich mit einem Gemeindsmann auflehnen, sollen die Verbrecher und Übertreter jedesmalen nach Gelegenheit der Sach und Erkenntnuß der Herrschaft und Gemeind gestraft werden.

Item man soll dem Hirten uf benannten Tag der gesetzten Jahrspründ seinen Lohn bei Straf der gemeinen Buß reichen und auf dem Tennen bezahlen.

Welcher auch in gemeiner Pfründ ein Vieh verschwiege, soll nit uws best, auch nit ums geringste Vieh der Gemeind verfallen sein.

Die höchste Buß, so ein Gemeind dem Verbrecher ohne Wissen und Bewilligung der Herrschaft ufzulegen (Macht hat), ist zehen Pfund.

Würde sich aber der Verbrecher beschwert befinden, hat er mügen und Macht, sich für die Herrschaft zu berufen, und do ein Gemeind oder etlich Personen daraus mit ihm zügen, sich zu verantworten, solle der Verbrecher, do er Ohnrechts überwiesen, zweifache Buß geben, und jeder Person, die von Gemeindwegen mitgehen, ein Moß Wein und Weck, wie es gewöhnlich gilt, zu geben schuldig sein. Wie auch im Gegenfall, do ein Gemeind außerhalb dieses Gemeinbriefs vorgesetzter Ordnung und Punkten jemanden zuviel ufbringen und zu billigen Klagen Ursach geben, sollen sie der Herrschaft Straf auch gewärtig sein.

Würden aber etliche Personen, so von der Gemeind wegen mitgefandt werden, die Handlung nit recht austragen und der Gemeind ihre Sach verläumen, solle jede der Gemeind um ein Gilden Buß verfallen sein.

In die Korn- und Haberstupfeln soll der Gemeinhirt jedesmalen drei vollkommliche Tag vorm Schäfer eintreiben und der Schäfer erst nach dreien Tagen, wie vor Alters üblich und bräuchlich, einzutreiben Macht haben.

So viel sonst die Schäferien und ihre Gerechtigkeit der Trieb anlangt und wie es damit gehalten werden soll, weil deshalb Streitt für die hohe Obrigkeit bracht, solle man mit denselben Punkten bis zu Austrag der Sachen verziehen und do es austragen würde, nachgehends hiehero schriftlich einverleiben.

Georg Ludwig Heber, dieser Zeit Vogt zu Schrotzberg.

Item, wann jährlich der Hirten Weinkauf trunken wird, welches uf den Pfingstmontag oder Dienstag beschehen soll, und einer, es wäre ein Gemeindsmann oder Hausgenoß, nit Weinkauf trinke, solle daselb Jahr kein Vieh halten, er komme dann zuvor mit der Gemein aus und thue es mit der Gemeind Wissen und Willen etc. Welcher aber Weinkauf trinkt, sei Gemeindsmann oder Hausgenoß, der hat Macht, Vieh zu halten.

Dorfordnung von Neubronn OA. Mergentheim.

Mitgeteilt von Pfarrer Leyer, Neubronn.

Agendt Constitution und Ordnung des Edlenn vund Ernvesten Zaysolfenn vonn Rosennbergks zu Haldermanstettenn, wie sich seine vntterthannen zu Neünprun Obberndorff vund Degelbrun in Gaistlichen vund weltlichen sachen halten sollenn.

Im Jar nach der gepurtt Christi vnnfers lieben herrnn vund seligmachers gepurtt funfzehen hundertt vund im viervndfunffzigsten Jare.

Vund nachdem alle gute ordnung vund polliceyenn vonn gott dem allmechtigen geordnet vund gefast sein, in gottlichenn vund nattürlichenn geschribenen Rechtenn, daß alle Obbrigkaitenn, sie sey böß oder gutt von gott geordnet, die vntterthanenn zu schützenn die frummen oder guttenn, dergleichen die boesenn zu straffenn, damitt gutt ordnung vund polliceyen friedlich vund ainig gehalten werden; Diweil dann die vntterthanen gleichfalls allen gehorsam zu layften Irer Obbrigkait schuldig sein, als wie ain Kinndt seinem vatter, vund solche vntterthanen nit selbst herschenn oder Regiren sollenn — Derhalben hab Ich Zaysoff von Rosennbergk als Rechter vund nattürlicher voggt vund Dorffsherr zu Neünprun, angesehen, das gottlich gehayß befehl gute ordnung vund polliceyen zuhaben vund zumachenn, Diweil man je wayß, wor kain Ordnung ist, daß ewiger hader vund annderr laster darauß volgenn, zu nachthail göttliches lobs vund zu verderbnis Brüderlicher lieb, diweil wir vermög hayliger geschriff nit allain des nattürlichenn brotts, sündler gottes wortts lebenn, vund zum aller fördersten das Reich gottes suchenn sollenn. So ist mein Ernstlicher befehl vund gepott, bey höchster penn vund straff zu halten wie hernach volgt.

Kirchennordnung.

Annfengklich Diweil man allain aus dem göttlichenn wort oder hayliger geschriff erlernen mus | wie man vnnfern herrnn vund gott Recht sollenn erkennen | ehrenn vund anröffenn | auch wie vund wordurch man muß selig werdenn | so ist mein Ernstlich begerr | das alle pfarrherr in meinem gepiet | das haylig gottlich wortt in massen dasselb in prophetischer vund apostolischer geschriff verfast ist | lautter vund rain | one aller mennschen zusatz oder verdunkelung wöllen lernen vund predigenn | damit die pfarr-kiunder auß dem